



Stellungnahme BJ

Datum:

1. November 2024

Aktenzeichen: 382-3441/7

Auswirkungen der Revision des Sexualstrafrechts auf die Opferhilfe

1 Auftrag

Per 1. Juli 2024 trat das revidierte Sexualstrafrecht in Kraft. Mit der Revision wurden verschiedene Änderungen des materiellen Sexualstrafrechts eingeführt.¹

Aufgrund einer Anfrage eines Kantons hat das Bundesamt für Justiz (BJ) geprüft, welches Recht für die Bestimmung des Begriffs «Straftat» nach Artikel 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG, SR 312.5) anwendbar ist sowie welche Auswirkungen die Revision auf die Bestimmung der Opfereigenschaft im Sinne des OHG hat. Die Problematik beschränkt sich auf Tatbestände im Sexualstrafrecht, die vor dem 1. Juli 2024 begangen wurden.

2 Opfer im Sinne des OHG

2.1 Begriff

Nach Artikel 1 Absatz 1 OHG hat jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, Anspruch auf Unterstützung nach dem OHG.

Das Vorliegen einer Straftat ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dem OHG. Ohne Straftat kein Opfer. Ein nicht strafbares Verhalten, das zu einer schweren Verletzung der Integrität einer Person führt, vermag mangels einer Straftat keine Opfereigenschaft zu begründen.² Der im OHG verwendete Begriff der Straftat wird auf Grundlage des Strafrechts (Strafgesetzbuch³ oder Nebenstrafrecht) definiert. Eine Straftat im Sinne des Strafrechts ist ein Verhalten, das tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft ist. Anders als das Strafrecht sieht das OHG jedoch vor, dass der Täter oder die Täterin sich

¹ www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > [Neues Sexualstrafrecht ab 1. Juli 2024](#).

² Jelena RINKER, Opferrechte des Tatzeugen, Die Problematik des Opferbegriffs nach OHG und die strafrechtliche Qualifikation der Verletzung der psychischen Integrität, Zürich/St. Gallen 2011, S. 99 ff.

³ StGB; SR 311.0



nicht unbedingt schuldhaft verhalten haben muss (Art. 1 Abs. 3 Bst. b OHG).⁴ Der Anspruch auf Opferhilfe besteht zudem unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (Art. 1 Abs. 3 Bst. c OHG).

Gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 StGB gilt das neue Sexualstrafrecht nur für Straftaten, die nach dem 1. Juli 2024 begangen worden sind, ausser wenn es milder als das im Tatzeitpunkt geltende Recht ist (Abs. 2).

2.2 Anforderungen an den Nachweis der Opfereigenschaft im Sinne des OHG

Die Anforderungen an den Nachweis der Opfereigenschaft sind je nach Art und Umfang der beanspruchten Hilfe sowie je nach Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Hilfe unterschiedlich hoch.⁵

Für die Beratung und Soforthilfe nach den Artikeln 12 und 13 Absatz 1 OHG genügt es, wenn die Opfereigenschaft glaubhaft gemacht wird. Kommt eine Straftat in Betracht, so gilt es, das Opfer zu beraten und ihm dringend benötigte Leistungen wie psychologische oder juristische Hilfe zu gewähren. Die juristische Hilfe ermöglicht insbesondere, die Erfolgsaussichten eines möglichen Strafverfahrens oder späterer Gesuche um Opferhilfeleistungen abzuklären.

Bei der längerfristigen Hilfe nach Artikel 13 Absatz 2 OHG gilt der Beweisgrad der Wahrscheinlichkeit. Die zuständige Stelle muss davon überzeugt sein, dass das Vorliegen einer Straftat wahrscheinlicher ist als das Nichtvorliegen einer solchen. Es müssen also mehr Argumente für das Vorliegen einer die Opferstellung begründenden Straftat sprechen als dagegen.

In Bezug auf die Entschädigung und die Genugtuung nach den Artikeln 19 und 22 OHG gilt der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Die Wahrscheinlichkeit, die für die Bejahung der Opfereigenschaft spricht, muss so hoch sein, dass für die Verwirklichung anderer Sachverhaltsversionen kein ernst zu nehmender Raum verbleibt. Eine andere Sachverhaltsversion ist mit anderen Worten zwar möglich, darf aber nicht massgeblich in Betracht fallen.

3 Revision des Sexualstrafrechts

3.1 Umfang der Revision

Mit der Revision des Sexualstrafrechts wurden einige Strafbestimmungen zu Verhaltensweisen geändert, die bereits nach dem zum Tatzeitpunkt geltenden Strafrecht strafbar waren. Vorbehaltlich einer Änderung (siehe Ziff. 3.2) wurden mit dieser Revision keine neuen Rechtsvorschriften eingeführt, die Verhaltensweisen unter Strafe stellen, die vor dem 1. Juli 2024 nicht strafbar waren.

Die Rechtslage präsentiert sich wie folgt:

- *Artikel 189 Absatz 1 und 190 Absatz 1 StGB*: Die neu eingeführten Tatbestände nach Artikel 189 Absatz 1 StGB (sexueller Übergriff) und Artikel 190 Absatz 1 StGB (Vergewaltigung ohne Nötigungshandlung) sind erfüllt, wenn eine sexuelle Handlung bzw. der Beischlaf/eine beischlafsähnliche Handlung gegen den Willen einer Person erfolgt. Als

⁴ Dominik ZEHNTNER, Kommentar zu Art. 1 OHG, N 4, in: Peter GOMM und Dominik ZEHNTNER (Hrsg.), Opferhilferecht, Bern 2020.

⁵ Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) vom 21. Januar 2010, S. 14–15; Dominik ZEHNTNER, Kommentar zu Art. 1 OHG, N 43 ff., in: Peter GOMM und Dominik ZEHNTNER (Hrsg.), Opferhilferecht, Bern 2020.

Zeichen der Ablehnung wird neben Worten oder Gesten auch der Schockzustand des Opfers, das sogenannte «Freezing», gewertet. Solche Handlungen konnten unter bisherigem Recht unter den Tatbestand der sexuellen Belästigungen (Art. 198 StGB) subsumiert werden, sofern der Täter die sexuelle Handlung am Opfer vornahm. Bei Artikel 198 StGB handelt es sich um eine Übertretung, die nur auf Antrag verfolgt wird.

Unter Artikel 190 Absatz 1 StGB fällt auch das sogenannte «Stealthing», das heisst das Abstreifen oder die Nichtbenutzung eines Kondoms heimlich oder ohne Einwilligung der Sexualpartnerin oder des Sexualpartners während einer sexuellen Handlung. Vor Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts war die Rechtsprechung⁶ der Auffassung, dass das «Stealthing» unter Artikel 198 StGB (sexuelle Belästigungen) fällt.

- **Artikel 193a StGB:** Nach diesem neu eingeführten Tatbestand wird bestraft, wer bei der Ausübung einer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit im Gesundheitsbereich an einer Person eine sexuelle Handlung vornimmt oder von ihr vornehmen lässt und sie dabei über den Charakter der Handlung täuscht oder ihren Irrtum über den Charakter der Handlung ausnützt. Dieses Verhalten konnte nach bisherigem Recht in der Regel als sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB) oder vereinzelt als Schändung (Art. 191 StGB) bestraft werden.

3.2 Der Sonderfall nach Artikel 197a StGB

Mit der Revision des Sexualstrafrechts wurde in Artikel 197a StGB eine neue Strafnorm eingeführt. Diese Bestimmung stellt das unbefugte Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten ohne Zustimmung der darin erkennbaren Person unter Strafe. Vor dem 1. Juli 2024 war dieses Verhalten nicht strafbar, sofern es nicht unter andere Straftaten wie Ehrverletzungen (Art. 173 ff. StGB), die Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179^{quater} Abs. 3 StGB) oder Pornografie (Art. 197 StGB) fiel. Wenn im Einzelfall die Voraussetzungen für diese Straftaten nicht erfüllt waren, war das unbefugte Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten vor dem 1. Juli 2024 nicht strafbar.

4 Fazit

Zur Beurteilung, ob eine Straftat vorliegt und somit die Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dem OHG erfüllt ist, muss die Opferhilfebehörde prüfen, ob das Verhalten des Täters oder der Täterin unter eine Strafnorm fällt. Bei dieser Prüfung muss sie Artikel 2 StGB anwenden. Das neue Sexualstrafrecht gilt nur für Straftaten, die nach dem 1. Juli 2024 begangen worden sind (Abs. 1), ausser wenn es milder als das im Tatzeitpunkt geltende Recht ist (Abs. 2).

Für die zuständige Opferhilfebehörde bedeutet dies Folgendes:

- In Bezug auf die in Ziffer 3.1 beschriebenen Verhaltensweisen hat das revidierte Sexualstrafrecht keine neuen Tatbestände eingeführt. Diese Verhaltensweisen waren

⁶ Siehe [Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 30. Mai 2023](#): In einem Urteil vom 11. Mai 2022 hat das Bundesgericht die Sache an das Obergericht des Kantons Zürich zurückgewiesen zur erneuten Prüfung, ob sich der Beklagte einer Straftat nach Artikel 198 StGB schuldig gemacht hat (siehe Urteil BGer [6B_265/2020](#) vom 11. Mai 2022). Das Bundesgericht hat zum Tatbestand der sexuellen Belästigung gemäss Artikel 198 StGB erwogen, dieser diene im geltenden Recht als Grund- bzw. Auffangtatbestand, wenn es im Einzelfall an einer tatbestandsspezifischen Nötigungs- oder Missbrauchskomponente der nicht konsensualen sexuellen Handlung fehle. In seinem zweiten Urteil vom 30. Mai 2023 kam das Obergericht des Kantons Zürich zum Schluss, dass der Beschuldigte eine Straftat nach Artikel 198 Absatz 2 StGB begangen hat. Indem er den ungeschützten Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin vollzogen hat, ohne dass diese gewusst hat, dass er das Kondom ausgezogen hatte, beging er eine sexuelle Handlung, mit der die Privatklägerin nicht einverstanden war.

nämlich schon vor dem 1. Juli 2024 strafbar. Das Erfordernis einer Straftat als unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dem OHG ist somit erfüllt, unabhängig davon, ob die Tat vor oder nach diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

- In Bezug auf das unter Ziffer 3.2 beschriebene Verhalten muss die zuständige Behörde abklären, ob allenfalls weitere Straftaten vorliegen um zu bestimmen, ob die Anforderungen an den Nachweis der Opfereigenschaft erfüllt sind (siehe Ziff. 2.2).
- Wenn das Verhalten zum Tatzeitpunkt weniger streng bestraft wurde, könnten die Neuerungen im Sexualstrafrecht Auswirkungen auf die Bestimmung der Höhe der Genugtuung haben. In der Praxis wird zwar von der Schwere der Straftat im Tatzeitpunkt ausgegangen. Zu beachten ist aber, dass gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts der Grad der Betroffenheit der geschädigten Person entscheidend ist und nicht die Schwere der Straftat.⁷

Nachdem das Vorliegen einer Straftat festgestellt wurde, muss die zuständige Opferhilfebehörde bestimmen, ob eine Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität vorliegt und ob diese den von der Rechtsprechung geforderten Intensitätsgrad erreicht.⁸ In Bagatellfällen ist das OHG zwar grundsätzlich nicht anwendbar. Delikte wie sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB) können je nach Kontext jedoch einen ausreichenden Intensitätsgrad aufweisen, um die Opfereigenschaft zu begründen.⁹ In Bezug auf Ziffer 3.2 wird es Sache der Rechtsprechung sein, zu entscheiden, welches Rechtsgut durch Art. 197a StGB geschützt ist und ob das OHG im Einzelfall zur Anwendung kommen kann.

⁷ BGE [131 I 455](#), E. 1.2.2; BJ, Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz vom 3. Oktober 2019, S. 14.

⁸ BGE [125 II 265](#), E. 4; Urteil BGer [6B_987/2010](#), E. 1.5.

⁹ Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) vom 21. Januar 2010, S. 13.